

Zwölftes Kapitel.

Die Motive also, um derentwillen die Menschen unrecht begehen, sind die so eben aufgezählten. Jetzt wollen wir sehen, unter welchen Umständen und Verhältnissen und gegen wen sie es begehen.

2. Was den ersten Punkt betrifft¹⁾, so begehen die Menschen Unrecht in Fällen, wo sie glauben, daß die Sache auszuführen möglich, und zwar speziell für sie möglich sei, mögen sie nun glauben, daß ihr Thun verborgen bleiben werde, oder daß sie im Entdeckungsfalle nicht zur Bestrafung gezogen werden, und daß im Falle einer Bestrafung die Strafe für sie und für die, deren Schicksal ihnen am Herzen liegt, geringer sein werde, als der Vortheil. Was nun als möglich erscheint, und was als unmöglich, davon wird später die Rede sein²⁾, denn diese Begriffe gehören allen Redegattungen gemeinsam an. Was aber die unrechthtuenden Individuen betrifft, so halten sich diejenigen vorzugsweise in der Lage³⁾ ungestraft Unrecht zu begehen, welche das Vermögen der Rede im hohen Grade besitzen, oder in vielen Prozeßkämpfen erfahren und versucht sind, oder solche, die viele Freunde haben, oder reich sind. — 3. Und zwar halten sie sich in dieser Lage ganz besonders, wenn sie selbst sich im Besitze der genannten Mittel befinden; wo nicht, auch dann, wenn sie solche Leute zu Freunden, Helfern und Theilnehmern haben. Denn das alles sind Dinge, durch die sie in Stand gesetzt werden, die Sache zu thun, und verborgen zu bleiben und keine Strafe zu leiden.

4. Ferner⁴⁾: wenn man entweder mit denen, gegen die man Unrecht begeht, oder mit den Richtern befreundet ist. Denn Freunde sind gegen einander nicht vor Unrecht auf der Hut, und vertragen

¹⁾ D. h. unter welchen Umständen man im Leben Unrecht begeht, wovon im Folgenden zwölf Fälle specialisirt werden.

²⁾ S. unten B. II, Kap. 19.

³⁾ Aristoteles' Text hat auch hier das Wort „möglich“ (vermögend *δυνατοί* und *δυναμένων*) beibehalten.

⁴⁾ Man ergänze: begehen die Menschen Unrecht.

sich auch lieber, ehe sie vor Gericht gehen; die Richter aber begünstigen die, denen sie befreundet sind, und lassen sie entweder ganz frei ausgehen, oder legen ihnen doch nur geringe Strafen auf. — 5. Geschützt vor Entdeckung ferner sind einmal solche Individuen, deren Persönlichkeit mit den ihnen zur Last gelegten Vergehen im Widerspruche steht, wie z. B. ein Schwacher, der gewaltthätige Mißhandlung eines Andern, oder ein Armer und Häßlicher, der Ehebruch begangen hat. Ferner alles, was gar zu offen und vor aller Welt Augen verübt ist, denn dagegen ist man nicht auf der Hut, weil Niemand es für möglich hält. — 6. Ferner ¹⁾: was so furchtbar und überhaupt von solcher Art ist, daß man denken muß: kein einziger Mensch würde dergleichen zu thun wagen; denn auch gegen solche Dinge ist man nicht auf der Hut. Denn alle Welt sucht sich zwar gegen die gewöhnlichen Rechtsverletzungen, ebenso wie gegen die gewöhnlichen Krankheiten, zu schützen, aber vor einer Krankheit, die noch nie irgend ein Mensch gehabt hat, nimmt sich Niemand in Acht. —

7. Ferner: alle solche, die entweder keinen oder viele Feinde haben. Denn die ersteren rechnen darauf, unentdeckt zu bleiben, weil Niemand sich vor ihnen in Acht nimmt, die andern bleiben vor Entdeckung geschützt, weil man von ihnen nicht glaubt, daß sie sich an Leute wagen werden, die gegen sie auf der Hut sind, und weil sie die Ausrede haben, „sie würden es ja gar nicht gewagt haben.“

8. Ferner: die, denen eine Verbergung zu Gebote steht, sei dieß nun eine Veränderung, oder ein Gehwinkel, oder ein leichter Absatz (des widerrechtlich erworbenen Gegenstandes). Dergleichen alle, denen es möglich ist, im Falle sie entdeckt werden, die gerichtliche Verfolgung von sich abzuwälzen, oder sie auf die lange Bank zu schieben, oder die Richter zu bestechen; und ebenso alle die, welche, wenn wirklich Strafe über sie verhängt wird, in der Lage sind, die Vollstreckung derselben von sich abzuwälzen oder weit hinaus zu schieben, oder die aus Mittellosigkeit nichts zu verlieren haben.

¹⁾ Ergänz: sind geschützt vor Entdeckung diejenigen, die etwas begehren —

9. Ferner: die, welchen ein offenbarer großer und unmittelbar naher Gewinn vorliegt, während die Strafen klein oder unbemerklich und im weiten Felde stehend erscheinen. Dergleichen, wenn die Verbrechen solche sind, bei denen die Strafe mit dem zu erlangenden Vortheil in keinem Verhältnisse steht, wie das z. B. bei der Usurpation der Gewaltherrschaft in der Meinung der Menschen der Fall ist ¹⁾.

10. Ferner alle die, denen die Rechtsverletzungen, welche sie begehen, handgreiflicher Gewinn sind, während die Strafen ihnen blos Schande bringen; und ebenso die, denen umgekehrt ihre Vergehungen sogar ein gewisses Lob einbringen — wie z. B. wenn es sich trifft, wie das beim Zenon der Fall war, daß der Unrechthuende, indem er das Recht versteht, zugleich für einen Vater oder eine Mutter Rache nimmt²⁾ — während die Strafen nur auf Geld oder Verbannung oder dergleichen lauten; denn aus beiden Gründen, und in dem einen wie in dem andern Falle, verüben Menschen Rechtsverletzungen, nur sind es nicht dieselben Menschen, sondern Menschen von entgegengesetztem sittlichem Charakter.

11. Ferner: die, welche häufig entweder unentdeckt geblieben, oder wenn nicht, unbestraft geblieben sind. Ferner: die, denen ein Anschlag häufig mißglückt ist; denn es gibt auch unter solchen Subjekten einige, wie unter den Kriegs- und rauflustigen, die immer wieder Lust haben von neuem anzubinden³⁾. — Ferner: diejenigen,

¹⁾ Louis Napoleon, der Kaiser der Franzosen, wagte bei seinem Staatsstreich nicht einmal sein Leben, da die Republik, die er zu stürzen unternahm, um sich zum Alleinherrscher zu machen, die Todesstrafe für alle politischen Vergehen abgeschafft hatte!

²⁾ Das hier angeführte Beispiel des Zenon ist unbekannt, und mag sich auf einen Athenischen Tagesvorfall beziehen, dergleichen mehreres in dieser Rhetorik vorkommt. Vgl. in diesem Kap. S. 17—18.

³⁾ **Vierter Handwerksbursche.**

„Nach Burgdorf kommt herauf! Gewiß, dort finden wir
Die schönsten Mädchen und das beste Bier
Und Händel von der ersten Sorte!“

Fünfter.

„Du überlustiger Gesell,
Sucht dich zum drittenmal das Fell?
Ich mag nicht hin, mir graut es vor dem Orte.“

welchen das Angenehme ¹⁾ sofort zu Theil wird, während das Schmerzliche erst später erfolgt, oder die den Gewinn in nächster Nähe, die Strafe aber erst in später Ferne ihrer warten sehen. Zu dieser Klasse gehören nämlich die Unenthalt samen; Unenthalt samkeit aber findet Statt in Bezug auf Alles, was überhaupt Gegenstand des Begehrens der Menschen ist.

13. Ferner umgekehrt auch diejenigen, für welche das Schmerzliche oder die Strafe sofort eintritt, während dagegen die angenehmen und nützlichen Folgen das Spätere und länger Dauernde sind; denn die Enthalt samen und Klügeren sind es, welche solche Ziele verfolgen. — 14. Ferner: alle die, bei denen es in der Meinung der Menschen den Anschein haben kann, als hätten sie aus Zufall so gehandelt, oder aus Nothwendigkeit, oder aus Naturdrang, oder aus Gewohnheit, und als hätten sie mit einem Worte nur gefehlt, aber nicht absichtlich Unrecht gethan, und die Ursache haben, auf billige Nachsicht zu rechnen. — 15. Ferner: alle die, welche bedürftig sind. Bedürftig ist man aber auf zweierlei Weise, nämlich entweder eines Nothwendigen, wie die Armen, oder einer Ueberflüssigkeit, wie die Reichen. — 16. Ferner die, welche in überaus gutem oder in überaus schlechtem Rufe stehen: die erstern, weil man es ihnen nicht zutrauen wird, die andern, weil man ihnen darum nicht mehr mißtrauen wird.

So also sind die Menschen beschaffen, welche es unternehmen Unrecht zu begehen.

17—18. Die Personen und Dinge aber, gegen welche und in Bezug auf welche man Unrecht begeht, sind erstens: solche, die das haben, dessen man bedarf, entweder zur Nothdurft, oder um Andere zu überbieten, oder zum Sinnengenuß, mögen sie nun uns fern oder nahe sein; denn den letzteren läßt sich schnell etwas abnehmen, und für die ersteren Individuen liegt die Vergeltung auf der langen Bank, wie z. B. die dachten, welche die Karthagischen Schiffe plünderten ²⁾.

¹⁾ Welches aus ihrer Handlung ihnen zu Theil wird.

²⁾ Der Artikel scheint anzudeuten, daß Aristoteles hier auf ein Faktum, auf Athenische Kaper anspielt, welche aus dem genannten Grunde Karthagische Schiffe beraubten, weil sie dachten: von Karthago nach Athen sei der Weg

— 19. Ferner solche, die nicht vorsichtig auf ihrer Gut sind, sondern leicht vertrauen. Denn die sind leicht unbewacht hinter's Licht zu führen; ebenso die Bequemen, denn nur der Eifrige pflegt sein Recht zu verfolgen. Ferner die Zartfühlenden, denn diese mögen nicht um Gewinn und Verlust streiten. — 20. Ferner solche, die schon von Vielen Unrecht erlitten haben, ohne zur Klage vorzuschreiten, denn solche sind, wie das Sprüchwort sagt: *Mysere Beute*¹⁾.

21. Ferner die, welchen man noch nie, ebenso wie die, welchen man schon vielfach Unrecht angethan hat. Denn beide Klassen von Menschen sind wenig auf ihrer Gut, die einen, weil man ihnen eben noch nie etwas gethan hat, die andern, weil sie glauben, daß man ihnen doch nicht noch einmal Unrecht thun werde. — 22. Ferner: solche, die in schlimmem Verdachte stehen, oder die leicht zu verdächtigen sind; denn dergleichen Leute entschließen sich weder Recht zu suchen, weil sie Scheu vor den Richtern haben, noch sind sie (wenn sie es thun) im Stande sich Glauben zu verschaffen. Zu dieser Klasse gehören alle die, welche gehaßt oder beneidet werden. — 23. Ferner: die, gegen welche man einen Vorwand hat, von ihren Vorfahren, oder von ihnen selbst, oder von ihren Freunden her, daß sie entweder uns selbst, oder unsern Vorfahren, oder den uns zunächst stehenden Personen Uebles gethan haben, oder haben anthun wollen; denn, wie es im Sprüchwort heißt: „Die Schlechtigkeit braucht bloß einen Vorwand“. — 24. Ferner: unsere Feinde und unsere Freunde; denn bei den letzteren ist's leicht²⁾, bei den ersteren süß.

weit, und es habe Zeit, ehe man von Karthago aus einen Prozeß gegen sie in Athen einleite. Auch diese Anführung gehört in die Klasse der Tagesvorfälle. S. oben zu S. 10.

1) „Beute der Mysere“ d. h. „gute Beute“ selbst für Leute wie die Mysere, die als ein friedliches und gutmüthiges, aber sehr einfältiges Nomadenvolk (Strabo VII, p. 296, Ausleger zu Herodot VII, 74.) auf einer sehr niedrigen Kulturstufe standen, und deren Einfalt, wie wir aus dieser Stelle des Aristoteles sehen, sprichwörtlich war. Auch Cicero pro Flacco 27. spielt in den Worten; *Mysorum ultimus* (der letzte der Mysere) auf die sprichwörtliche Berächtlichkeit dieser Nation an.

2) Nämlich: Ihnen übel mitzuspielen.

Ebenso die, welche keine Freunde haben, und die, welche sich weder auf das Reden, noch auf das Handeln ¹⁾ gehörig verstehen, denn solche unternehmen es entweder gar nicht, einen Prozeß anzufangen, oder sie vergleichen sich, oder sie richten nichts aus. — 25. Ferner: alle die, deren Interesse es nicht gestattet, ihre Zeit damit hinzubringen, daß sie Prozeß oder Urtheilsvollziehung abwarten, wie z. B. die Fremden, oder Handarbeiter, denn solche lassen sich mit einer Kleinigkeit abfinden und zum Schweigen bewegen. — Ferner: Leute, welche viel Unrechtsfertiges, und zwar eben solches begangen haben, wie jetzt an ihnen begangen wird. Denn die öffentliche Meinung findet darin nahezu gar kein Unrecht, wenn an Einem ein Unrecht begangen wird, dergleichen derselbe früher selbst zu verüben gewohnt war; ich meine z. B. wenn etwa Jemand einem Menschen, dessen eigene gewöhnliche Handlungsweise übermüthig war, eine schimpfliche Behandlung angedeihen läßt. — 27. Ferner: alle die, welche Uebles entweder gethan, oder gewollt haben, oder wollen, oder thun werden. Denn solchen Leuten übel mitzuspielen, ist nicht nur eine Lust, sondern gilt auch für ehrenvoll und für etwas, was nahezu gar kein Unrecht ist. — 28. Ferner: alle die, durch deren Kränkung man Freunden und verehrten Personen, oder Geliebten, oder höher stehenden, und mit einem Worte, Leuten einen Gefallen erweist, von denen man abhängt, und von denen man nachsichtige Beurtheilung erwarten kann. — 29. Ferner: solche, die man schon angeklagt und von denen man sich bereits vorher offen losgesagt hat, — ein Verfahren, wie es z. B. Kallippos bei seiner Handlungsweise gegen Dion beobachtete — ²⁾; denn auch da sieht es nahezu wie kein Unrecht aus. — 30. Ferner: solche, gegen die bereits, wenn man es nicht selbst thut, Andere einen Streich zu verüben im Begriff sind, weil

¹⁾ Unter „Handeln“ ist hier die Geschäftskunde und Uebung im Prozeßführen gemeint.

²⁾ Kallippos (oder, wie ihn Cornelius Nepos nennt, Kallikrates) war ein geborner Athener, der mit Platons Freund Dion aus dem Peloponnes nach Sicilien gegangen war. Ueber die niederträchtige List, welche er anwendete, den Dion zu stürzen und schließlich zu ermorden, findet man das Nähere erzählt bei Cornel. Nepos (Leben Dions ep. 8) und bei Plutarch.

dann gleichsam kein Bedenken mehr gestattet ist; wie man erzählt, Aneside'mos* habe dem Gelon, als dieser eine Stadt überfallen und ihre Bewohner in die Sklaverei verkauft hatte, dafür als für einen glücklichen Kottaboswurf ein Preisgeschenk übersandt, um damit anzudeuten, daß er selbst das gleiche im Schilde geführt habe und jener ihm nur zuvorgekommen sei.¹ — Ferner: solche, durch deren Beeinträchtigung man in den Stand gesetzt wird, viel Gutes zu thun, weil man in solchen Fällen glaubt, es leicht wieder gut machen zu können, was auf das Wort Ja'sons von Thessalien² hinausläuft: „er müsse zuweilen einiges Unrecht thun, um die Möglichkeit zu haben, viel Gerechtes zu thun“.

32. Ferner ist man geneigt Unrecht zu begehen in solchen Fällen, wo alle Welt oder doch viele Menschen dasselbe zu thun pflegen, denn da hält man sich der Verzeihung sicher. —

33. 34. Ferner: bei Gegenständen, die leicht zu verheimlichen sind, wohin alles das gehört, was schnell verbraucht wird, wie z. B. alle Gewaaren oder was sich durch Umgestaltung, Umfärbung und Mischung leicht verändern läßt oder was sich überall leicht aus dem Gesicht bringen läßt, wohin alles gehört, was leicht fortzutragen und in kleinen Räumen zu verstecken ist.³ — 35. Desgleichen

1. Die beiden hohen Herren, beide Tyrannen, Gelon von Syrakus, Anesidemus von Leontini in Sizilien, hatten, ohne voneinander zu wissen, jeder den gleichen Anschlag gegen irgendwelche Stadt im Schilde geführt. Gelon aber war seinem Herrn Bruder zuvorgekommen, und dieser erkannte dies durch einen Witz an, indem er das ganze wie eine stillschweigende Wette beim „Kottabosspiel“ betrachtete und dem Gelon, gleichsam als hätte dieser ihn durch einen geschickten „Wurf“ besiegt, eine Prämie auszahlte. Die Thatsache wird sonst von keinem Alten berichtet, ist aber sehr charakteristisch für die Naivität der alten hellenischen Tyrannen. Vgl. Aristoteles, Politik, V, 9.

2. Der Wahlspruch dieses genialen thessalischen Tyrannen, eines Geistesverwandten Napoleons des Dritten, lautete nach Plutarch (Politische Lehren, Kap. 56): „Wer im großen gerecht sein will, muß im kleinen Unrecht thun.“ Vgl. die Ausleger zu Aristoteles' Politik III, Kap. 2, und Pauly's Realencyklopädie IV, S. 29 ff.

3. Bis hierher hatte Aristoteles (nach § 17 dieses Kapitels) die Personen charakterisiert, gegen die man gewöhnlich Unrecht begeht. Jetzt wendet er sich zu den Dingen und Gegenständen, welche das Unrecht begünstigen.

* Der Laut, hinter dem das Zeichen ' steht, hat den Ton: Deutschland über alles.
[Langenscheidtsche B. gr. u. röm. Kl.; Bd. 21; Srg. 21.] Aristoteles II. 7

solche Dinge, denen andere ununterscheidbar gleich oder ähnlich sind, welche der Unrechtthuende schon vor seiner That besaß. Ferner: in allen solchen Fällen, wo die in ihrem Rechte Gebränkten sich scheuen laut zu werden, wie z. B. bei strenger Vergewaltigung an der eigenen Gattin oder an ihren Söhnen. Ferner: in allen Fällen, wo der, der sein Recht sucht, den Schein der Prozeßsucht auf sich laden würde, z. B. in allen unbedeutenden Dingen und in solchen, die man gewöhnlich hingehen läßt.

Das wären also ungefähr die Bestimmungen über die Fragen: unter welchen Umständen, bei welchen Veranlassungen, an was für Leuten und aus welchen Motiven man Unrecht zu thun pflegt.

Dreizehntes Kapitel.

1. Jetzt wollen wir die sämtlichen rechtswidrigen und rechtlichen Handlungen in bestimmte Klassen einteilen, indem wir dabei von folgenden Grundsätzen ausgehen.

Es scheidet sich bekanntlich¹ alles, was Recht und was Unrecht ist, sowohl nach den zweierlei Arten von Gesetz, als nach den Personen, an welchen es begangen wird, in zweifacher Weise.

2. Ich nenne nämlich Gesetz einmal das besondere, zweitens das allgemeine. Das besondere ist dasjenige, welches jede besondere Menschenvereinigung für sich besonders festgestellt hat, mag es nun geschrieben oder ungeschrieben sein; das allgemeine ist das in der Natur des Menschen begründete. Es gibt nämlich, wie so ziemlich alle Menschen ahnen, ein natürliches allgemeines Recht und Unrecht, auch da, wo keine Staatsgemeinschaft der Menschen untereinander und keine vertragmäßige Übereinkunft vorhanden ist, wie denn z. B. auch die Sophokle'sche Antigone es deutlich ausspricht, es sei recht, den Polynikes trotz des Verbots zu bestatten, weil dies eine Forderung des natürlichen Rechts sei:

Denn nicht bloß heut und gestern, nein, von ewig her
Ist dies Gesetz in Kraft, und niemand weiß, seit wann!²

1. S. oben Kap. 10 und Nikomachische Ethik V, Kap. 10.

2. Sophokles, Antigone, V. 456 ff.; vgl. unten Kap. 15, § 6.